

Anschrift Stefan Fuchs
 Hohbergstr. 13
 63906 Erlenbach a.Main
Tel.: 0176 57625177
Mail: fuchs.dahoam@gmail.com

Datum 26.08.2026

An den
Ersten Bürgermeister
der Stadt Erlenbach am Main
Herrn Christoph Becker

Betreff: Antrag auf Verkehrsberuhigung und Lärmschutz sowie verstärkte Geschwindigkeits- und Lärmkontrollen am Ortsausgang Erlenbach am Main in Richtung Klingenberg am Main (Staatsstraße St 2309)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die AfD-Fraktion im Stadtrat der Stadt Erlenbach am Main stellt folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Stadtratssitzung. Wir bitten um Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung und um eine fachkundige rechtliche Stellungnahme der Verwaltung.

I. Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Erlenbach am Main möge beschließen:

1. Antrag auf verkehrsrechtliche Maßnahmen

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemäß § 45 Abs. 1j Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Prüfung und – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen – Anordnung folgender verkehrsrechtlicher Maßnahmen auf der Staatsstraße St 2309 zu beantragen:

a) Wiederholung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h

Unmittelbar nach der Einmündung der Klingenger Straße in die St 2309 soll in Fahrtrichtung Klingenberg die zulässige innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h durch Zeichen 274-50 nochmals deutlich kenntlich gemacht werden, sofern dies nach Prüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zulässig und zweckmäßig ist.

Die Beschilderung soll insbesondere für den aus dem Einmündungsbereich kommenden Verkehr die innerorts weiterhin geltende Höchstgeschwindigkeit eindeutig verdeutlichen.

b) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h außerorts

Für die gesamte Strecke der St 2309 vom Ortsausgang Erlenbach am Main bis zum Ortseingang Klingenberg am Main soll für beide Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h beantragt werden.

c) Überholverbot zwischen Einmündung Klingenger Straße und Ortsausgang Erlenbach

Für den rund 260 Meter langen Streckenabschnitt zwischen der Einmündung Klingenger Straße und dem Ortsausgang Erlenbach soll ein Überholverbot geprüft und – soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – angeordnet werden.

Als bevorzugte Ausführung soll die zuständige Behörde die Anordnung einer durchgezogenen Fahrstreifenbegrenzung bzw. Mittellinie nach Zeichen 295 StVO prüfen.

Soweit nach den örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten eine andere Ausführung zweckmäßiger ist, soll insbesondere die Anordnung des Zeichens 276 StVO – Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art – geprüft werden.

Die konkrete verkehrsrechtlich zulässige Ausgestaltung bleibt der zuständigen Fachbehörde vorbehalten.

d) Prüfung einer Freigabe des Gehwegs für Radfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter) in Fahrtrichtung Klingenberg

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob in Fahrtrichtung Klingenberg eine Freigabe des dortigen Gehwegs für den Radverkehr sowie für Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“) angeordnet werden kann, um Rad- und E-Scooter-Fahrer angesichts der beengten Verhältnisse auf der Fahrbahn von einer gefährlichen Mischnutzung mit dem Kraftfahrzeugverkehr zu entlasten.

Sollte eine Freigabe aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht kommen, wird die Stadtverwaltung gebeten, gemeinsam mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine gleichwertige Absicherung des Rad- und Elektrokleinstfahrzeugverkehrs auf der Fahrbahn in Fahrtrichtung Klingenberg zu prüfen, etwa durch die unter b) und c) beantragten Maßnahmen.

e) Geschwindigkeitstrichter am Ortseingang Erlenbach und Anregung eines verkürzten Kontrollabstands

Die unter b) beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h für den gesamten außerörtlichen Abschnitt würde bewirken, dass die Geschwindigkeit am Ortseingang Erlenbach aus Richtung Klingenberg in einer einzigen Stufe von 70 km/h auf die innerorts geltenden 50 km/h abgesenkt wird. Dies entspricht einem sogenannten Geschwindigkeitstrichter im Sinne des § 45 StVO.

Die Stadtverwaltung wird gebeten, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei anzuregen, im Falle der Einrichtung eines solchen Geschwindigkeitstrichters von der hierfür in den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Verkehrsüberwachung vorgesehenen Ausnahme Gebrauch zu machen und Geschwindigkeitskontrollen am Ortseingang Erlenbach bereits in einem Abstand von rund 100 Metern zur Ortstafel durchzuführen, anstelle des dort sonst vorgesehenen Regelabstands von 200 Metern. Näheres hierzu wird in der rechtlichen Einordnung dieses Antrags dargestellt.

2. Verkehrsschau

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den gesamten betroffenen Straßenabschnitt eine gemeinsame Verkehrsschau anzuregen.

Hieran sollen insbesondere beteiligt werden:

- die Stadt Erlenbach am Main,
- die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Miltenberg,
- das Staatliche Bauamt Aschaffenburg,
- die Polizei,
- sowie, soweit der außerörtliche Streckenabschnitt deren Gemeindegebiet betrifft, die Stadt Klingenberg am Main.

Im Rahmen der Verkehrsschau sollen insbesondere die Geschwindigkeiten, Sichtverhältnisse, Einmündungssituation, Überholmöglichkeiten, Situation des Fuß- und Radverkehrs, die vorhandene Wegbreite sowie die Parksituation entlang der St 2309 untersucht werden.

3. Geschwindigkeits- und Verkehrserhebung

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine möglichst unbeeinflusste Geschwindigkeitsmessung und Verkehrserhebung durchführen zu lassen.

Diese soll mindestens umfassen:

- Anzahl der Fahrzeuge,
- tatsächlich gefahrene Geschwindigkeiten,
- insbesondere die sogenannte V85-Geschwindigkeit,
- Verkehrsaufkommen nach Tageszeiten,
- Anteil des Schwerverkehrs,
- soweit möglich die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger,
- sowie eine Betrachtung des Verkehrs während der Weinlese.

Die Messungen sollen sowohl im innerörtlichen Bereich zwischen Einmündung Klingenberger Straße und Ortsausgang als auch auf dem außerörtlichen Abschnitt Richtung Klingenberg erfolgen.

4. Prüfung der Unfalllage

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde bzw. Polizei soll gebeten werden, die Unfalllage auf dem betroffenen Abschnitt der St 2309 für einen geeigneten zurückliegenden Zeitraum, möglichst für die vergangenen fünf Jahre, auszuwerten und in die verkehrsrechtliche Beurteilung einzubeziehen.

5. Ergänzung des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes

Die beantragten Maßnahmen sollen als konkrete Ergänzung bzw. Umsetzungsmaßnahme des beschlossenen Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes der Stadt Erlenbach am Main behandelt werden.

Die Verwaltung wird gebeten, die Maßnahmen in die weitere Bearbeitung des Aktionsplans aufzunehmen.

6. Verhältnis zum geplanten Geh- und Radweg Erlenbach–Klingenberg

Die beantragten verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind ausdrücklich **nicht als Ersatz für den geplanten Geh- und Radweg zwischen Erlenbach und Klingenberg** anzusehen.

Sie sollen vielmehr der kurzfristigen Verbesserung der Verkehrssicherheit bis zur tatsächlichen Fertigstellung einer sicheren und ausreichend dimensionierten Geh- und Radwegeverbindung dienen.

7. Bericht an den Stadtrat

Die Verwaltung wird gebeten, den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss bzw. den Stadtrat über

- das Ergebnis der Verkehrsschau,
- die Geschwindigkeitsmessungen,
- die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden,
- sowie die Entscheidung über die beantragten verkehrsrechtlichen Maßnahmen

zu informieren.

II. Begründung

Die Staatsstraße St 2309 stellt die direkte Straßenverbindung zwischen Erlenbach am Main und Klingenberg am Main dar und hat gleichzeitig eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Verkehr.

Neben dem Kraftfahrzeugverkehr wird der Straßenabschnitt jedoch auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt.

Auf der Weinbergseite befindet sich derzeit lediglich ein etwa **1,80 Meter breiter Gehweg**. Dieser ist nur in Fahrtrichtungen nach Erlenbach durch das Zusatzzeichen „**Radfahrer frei**“ zusätzlich für den Radverkehr freigegeben. Unabhängig davon handelt es sich bei dem Gehweg auch dort, wo die Mitbenutzung durch den Radverkehr weiterhin gestattet ist, nicht um einen ausreichend dimensionierten eigenständigen Radweg.

Radfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Scooter) dürfen den Gehweg in Fahrtrichtung Klingenberg damit nicht mehr benutzen und sind auf die Fahrbahn der St 2309 verwiesen, wo sie unmittelbar dem Kraftfahrzeugverkehr ausgesetzt sind.

Hieraus entstehen für die Betroffenen aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Kraftfahrzeugverkehr Konflikt- und Gefährdungssituationen.

Innerörtlicher Bereich

Eine besondere Situation besteht im Bereich der Einmündung Klingenger Straße in die St 2309.

Die St 2309/Miltenberger Straße ist in diesem Bereich die bevorrechtigte Straße. Die Klingenger Straße zweigt von der Staatsstraße in Richtung der Ortslage ab.

Nach wiederkehrenden örtlichen Beobachtungen kommt es im Einmündungsbereich zu Situationen, in denen die Vorfahrt der St 2309 nicht ausreichend beachtet wird.

Nach der Einmündung verbleiben bis zum Ortsausgang Erlenbach nur rund **260 Meter**.

Obwohl für diesen Abschnitt weiterhin die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt, wird beobachtet, dass Fahrzeuge bereits unmittelbar nach der Einmündung deutlich beschleunigen und andere Fahrzeuge teilweise mit erkennbar hoher Geschwindigkeit überholen.

Dadurch entstehen vermeidbare Gefahrensituationen.

Das frühzeitige Beschleunigen führt darüber hinaus zu einer zusätzlichen Lärmbelastung für die letzten unmittelbar an diesem Straßenabschnitt gelegenen Wohnanwesen.

Die erneute deutliche Kennzeichnung von Tempo 50 sowie die Prüfung eines Überholverbotes sollen deshalb zu einer Beruhigung und Verstetigung des Verkehrsablaufs beitragen.

Außerörtlicher Bereich Erlenbach–Klingenberg

Nach dem Ortsausgang Erlenbach gilt derzeit grundsätzlich die außerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Gleichzeitig verläuft unmittelbar neben der St 2309 der lediglich etwa 1,80 Meter breite Gehweg, der für den Radverkehr nur noch in Fahrtrichtung Erlenbach freigegeben ist.

Radfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen in Fahrtrichtung Klingenberg müssen deshalb die Fahrbahn der St 2309 benutzen. Sie sind dort ohne jede räumliche Trennung unmittelbar dem Kraftfahrzeugverkehr ausgesetzt.

Die räumliche Trennung zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und den ungeschützten Verkehrsteilnehmern ist damit nur gering.

Die Situation verschärft sich insbesondere durch Begegnungsverkehr auf dem schmalen Gehweg.

Zusätzlich werden insbesondere während der Weinlese Fahrzeuge der Winzer auf der Mainseite am Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Klingenberg abgestellt. Dadurch können zusätzliche Sichtbehinderungen und Konfliktsituationen entstehen.

Eine Beschränkung auf **70 km/h vom Ortsausgang Erlenbach bis zum Ortseingang Klingenberg beiderseits** erscheint deshalb als geeignete Maßnahme, um die Geschwindigkeitsdifferenzen zu verringern und den Schutz von Fußgängern und Radfahrern zu erhöhen.

Geplanter Geh- und Radweg Erlenbach–Klingenberg

Der Ausbau einer sicheren Radwegeverbindung zwischen Erlenbach und Klingenberg wird seit vielen Jahren verfolgt.

Die vorhandene Verbindung stellt weiterhin eine Lücke im Radwegenetz dar.

Der geplante Neubau des Geh- und Radweges befindet sich jedoch weiterhin im Planungs- bzw. Prüfverfahren. Eine kurzfristige bauliche Verbesserung der Situation ist deshalb derzeit nicht absehbar.

Gerade vor diesem Hintergrund sind geeignete verkehrsrechtliche Zwischenmaßnahmen erforderlich, um die Sicherheit auf der bestehenden Verbindung bis zur Realisierung des geplanten Geh- und Radweges zu verbessern.

Verkehrs- und Mobilitätskonzept der Stadt Erlenbach am Main

Der Stadtrat hat das Verkehrs- und Mobilitätskonzept der Stadt Erlenbach am Main als richtungsweisende Arbeitsgrundlage für die weitere Verkehrs- und Mobilitätsplanung beschlossen.

Zu dessen ausdrücklichen Zielsetzungen gehören unter anderem:

- die Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- die Reduzierung verkehrsbedingter Lärmbelastungen,
- die Beseitigung von Gefahrenstellen,

- die Förderung des Fuß- und Radverkehrs,
- sowie die Schließung bestehender Radnetzlücken.

Die Radwegeverbindung **Erlenbach–Klingenberg** wird im Verkehrs- und Mobilitätskonzept ausdrücklich als zu schließende Radnetzlücke aufgeführt.

Der vorliegende Antrag greift diese Zielsetzungen auf und ergänzt das bestehende Verkehrs- und Mobilitätskonzept durch konkrete Maßnahmen für einen bereits heute problematischen Straßenabschnitt.

Die unter Ziffer 1 d) beantragte Prüfung einer Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr steht zudem im Einklang mit Handlungsfeld 1.4 des Verkehrs- und Mobilitätskonzepts („Grundnetz Nahmobilität: Klare Führung des Radverkehrs, d.h. Mischen oder Trennen“) sowie mit Handlungsfeld 3.3 („Ausbau auf aktuelle Standards: Überprüfung Benutzungspflicht für den Radverkehr, Markierungslösungen“). Der Antrag konkretisiert damit lediglich die im Konzept bereits angelegte Prüfaufgabe für den hier betroffenen Streckenabschnitt, ohne der dortigen längerfristigen Rahmenplanung vorzugreifen.

III. Rechtliche Einordnung

Nach § 45 StVO können Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote anordnen.

Die Gemeinde kann entsprechende Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1j StVO bei der zuständigen Behörde beantragen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung sieht insbesondere außerhalb geschlossener Ortschaften Geschwindigkeitsbeschränkungen vor, wenn Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind. In solchen Fällen soll die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Regel **70 km/h nicht übersteigen**.

Voraussetzung hierfür ist gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO der Nachweis einer qualifizierten, über das allgemeine Risiko hinausgehenden Gefährdungslage für Fußgänger oder Radfahrer. Die unter den Ziffern 3 und 4 beantragte Geschwindigkeits- und Verkehrserhebung sowie die Auswertung der Unfalllage dienen ausdrücklich dazu, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die für diese Prüfung erforderliche Tatsachengrundlage zu verschaffen.

Die abschließende Entscheidung über die konkrete verkehrsrechtliche Anordnung ist Aufgabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Ergänzend ist zu Ziffer 1 d) auf Folgendes hinzuweisen: Die Freigabe eines Gehwegs für den Radverkehr durch das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ ist eine eigenständige, von Ziffer 1 b) unabhängige Ermessensentscheidung der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO. Nach den Erläuterungen zu den Zeichen 239, 240 und 242 StVO in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung setzt eine solche Freigabe insbesondere eine ausreichende nutzbare Gehwegbreite, ein für den zu erwartenden Fußgänger- und Radverkehr angemessenes Konfliktpotenzial sowie eine Abwägung der Interessen von Fußgängern und Radfahrern voraus. Die abschließende Beurteilung dieser Voraussetzungen obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der beantragten Prüfung.

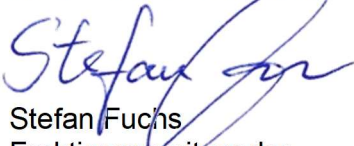
Ergänzend ist zu Ziffer 1 e) auf Folgendes hinzuweisen: Eine stufenweise Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – hier von 70 km/h außerorts auf 50 km/h ab der Ortstafel – wird als Geschwindigkeitstrichter im Sinne des § 45 StVO bezeichnet. Nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Verkehrsüberwachung (VÜR, Bekanntmachung vom 12.05.2006, Az. I C 4-3618.2-31) beträgt der verwaltungsintern vorgesehene Mindestabstand zwischen einem geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen bzw. einer Ortstafel und einer Geschwindigkeitsmessstelle im Regelfall 200 Meter. Liegt ein Geschwindigkeitstrichter vor, sieht dieselbe Richtlinie ausdrücklich die Möglichkeit vor, diesen Abstand auf bis zu 100 Meter zu verkürzen.

Bei der VÜR handelt es sich um eine verwaltungsinterne Richtlinie ohne unmittelbare Außenwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmern; ihre Nichtbeachtung führt nach der Rechtsprechung nicht zwingend zur Unverwertbarkeit einer Geschwindigkeitsmessung, wird von den Gerichten im Einzelfall aber zugunsten der Betroffenen berücksichtigt, etwa beim Absehen von einem Fahrverbot. Die förmliche Einrichtung eines Geschwindigkeitstrichters am Ortseingang würde der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei umgekehrt die richtlinienkonforme und damit rechtssichere Möglichkeit eröffnen, Geschwindigkeitskontrollen bereits näher an der Ortstafel durchzuführen, ohne sich dem Einwand einer nicht richtlinienkonformen Messung auszusetzen.

Der Stadtrat greift mit dem vorliegenden Antrag daher nicht in deren Zuständigkeit ein, sondern beauftragt die Verwaltung, die fachbehördliche Prüfung und Anordnung der dargestellten Maßnahmen zu beantragen.

Anlage 1: Übersichtsskizze St 2309 – vorgeschlagene verkehrsrechtliche Maßnahmen

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Fuchs
Fraktionsvorsitzender

Verteiler:

- Erster Bürgermeister
- Alle Fraktionen im Stadtrat

